

**Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)
vom
25. Oktober 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) i.V.m. § 25 Abs.1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 24. Sept. 1999 (SächsGVBl. S.545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 25000 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neukirchen vom 10. März 2000 außer Kraft.

- (2) Für Gebühren und Kosten, die bereits vor dem 01. Januar 2002 entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu erstatten sind, sind für die Bemessung die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2001 gegolten haben. Dabei ist zuerst die komplette Gebühr als DM-Betrag zu ermitteln, nach dem festgelegten Umrechnungskurs (1 EUR=1,95583 DM) umzurechnen, nach europarechtlichen Bestimmungen zu runden und zuletzt der EUR-Betrag festzusetzen.

Neukirchen, den 25.Oktober 2001

Stefan Lori
Bürgermeister

Satzung vom 25. September 2003

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 25. Oktober 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) , geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2),
vergleiche Art. 1 Nr. 6 b) und Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003

hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. September 2003 **beschlossen**,

die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) **vom 25. Oktober 2001**

wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Neukirchen, den 25. September 2003

Stefan Lori
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Neukirchen vom 25. Oktober 2001,
geändert durch Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 25. September 2003

Lfd.	Amtshandlung Gegenstandswertes	Gebühr EUR/% des
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 EUR
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 EUR
3	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00 EUR
6	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 EUR
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EUR
7.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % d. Mehrwertes

8 Schreibgebühren

Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4

- | | | |
|-------|--|-----------|
| 8.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind | 5,00 EUR |
| 8.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind | 10,00 EUR |
| 8.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 6,50 EUR |
| 8.2 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten | |
| 8.2.1 | Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die Seite | 0,50 EUR |
| 8.2.2 | bei einem größeren Format für die Seite | 1,50 EUR |
| 8.2.3 | Vermessungs-/Höhenpläne A 3-Planausschnitt | 10,00 EUR |

9 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- | | | |
|-------|--|--|
| 9.1 | Mahnung gem. § 13 SächsVwVG bis zur Höhe eines Mahnbetrages von: | |
| 9.1.1 | 500,00 EUR | 5,00 EUR |
| 9.1.2 | 2500,00 EUR | 7,50 EUR |
| 9.1.3 | 10.000,00 EUR | 10,00 EUR |
| 9.1.4 | über 10.000,00 EUR | 20,00 EUR |
| 9.2 | Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG | Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs.1 GVKostG |
| 9.3 | Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO | 2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG |

9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 EUR
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs.2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 EUR
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Voll-, streckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 5,00 EUR
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 EUR
10	Ausgabe einer Ersatzsteuermarke nach § 13 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen	5,00 EUR
11	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Ver/legung/Änderung einer Telekommunikationslinie	
	- im Regelfall	25,00 bis 75,00 EUR
	- in Fällen mit besonderem Verwaltungsaufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen)	100,00 bis 250,00 EUR

Neukirchen, den 25. September 2003

Stefan Lori
Bürgermeister